EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG Nr. 2/61

vom 13. Dezember 1961

an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Festsetzung des in der Empfehlung der Hohen Behörde vom 28. Januar 1959 genannten zollfreien Kontingents für das Jahr 1962

Auf Grund der Artikel 3, 57 und 74 des Vertrages,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde vom 28. Januar 1959 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 11. Februar 1959 S. 197/59), vorübergehend auf Einfuhren von Kohle mit Ursprung in dritten Ländern in das Gebiet der Bundesrepublik einen Zoll insoweit zu erheben, als diese Einfuhren ein zollfreies Kontingent überschreiten;

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde für das Jahr 1961 in der Empfehlung vom 3. November 1960 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 19. November 1960 S. 1425/60) der Bundesregierung die Einführung eines zollfreien Kontingents von mindestens 6 Mio t empfohlen hatte;

in der Erwägung, daß die Gründe für die Einführung eines Zollschutzes in der Bundesrepublik Deutschland fortbestehen;

in der Erwägung, daß die Beschäftigungs- und Absatzlage des deutschen Kohlenbergbaus im Jahre 1962 gegenüber der Situation des Jahres 1961 sich voraussichtlich nicht verbessern wird;

richtet die Hohe Behörde an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende

EMPFEHLUNG:

Artikel 1

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird empfohlen, das in der Empfehlung vom 28. Januar 1959 unter A) Ziffer 2 erwähnte zollfreie Kontingent für die Einfuhr von Kohle aus dritten Ländern in die Bundesrepublik auch für das Jahr 1962 in einer Höhe fortzusetzen, wie sie sich aus Artikel 1 der Empfehlung vom 3. November 1960 ergibt.

Artikel 2

Diese Empfehlung wird mit der Zustellung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Sie wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Empfehlung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1961 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Piero MALVESTITI